Kleine Anfrage

Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf Einkünften von natürlichen Personen

Frage von	Landtagsabgeordneter Daniel Seger
Antwort von	Regierungschef Adrian Hasler

Frage vom 04. März 2020

Seit dem Steuerjahr 2017 ist es möglich, dass im Ausland bezahlte Quellensteuern auf Einkünften von natürlichen Personen, die in Liechtenstein steuerpflichtig sind, angerechnet werden. Die Steuerverwaltung stellt hierzu das Hilfsformular «Antrag auf Steueranrechnung der Quellensteuer für ausländische Dividenden gemäss DBA» zur Verfügung. Angerechnet werden können die entrichtete Quellensteuer auf Dividenden von Unternehmen, die der Steuerpflichtige bereits am 1. Januar des jeweiligen Jahres besass. Hierzu ein Beispiel: Der in Liechtenstein Steuerpflichtige besitzt am 1. Januar 2018 keine Aktien des Unternehmens XY. Der in Liechtenstein Steuerpflichtige erwirbt im Jahre 2018 Aktien des Unternehmens XY, das seinen Sitz in der Schweiz oder einem Land hat, mit dem Liechtenstein ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Nach dem Kauf dieser Aktien zahlt das Unternehmen XY eine Dividende aus, die dem Steuerpflichtigen abzüglich der Quellensteuer auf seinem Konto gutgeschrieben wird. Aufgrund des von der liechtensteinischen Steuerverwaltung zur Verfügung gestellten Formulars kann der in Liechtenstein Steuerpflichtige die Anrechnung erstmals für das Steuerjahr 2019 anrechnen lassen. Dazu meine Fragen:

* Was ist die rechtliche Grundlage dafür, dass in Fällen wie im oben dargelegten Fall, eine Steueranrechnung nicht bereits im Jahr des Kaufes (somit 2018), sondern erst im Folgejahr (somit 2019) möglich ist?
* Was sind die Gründe gemäss Regierung beziehungsweise der Steuerverwaltung für die Nichtanrechnung der tatsächlich bezahlten Quellensteuer im Jahr, in dem die Aktien gekauft wurden?
* Was spricht nach Ansicht der Regierung beziehungsweise der Steuerverwaltung dagegen beziehungsweise dafür, dass eine Anrechnung bereits im Jahr des Aktienkaufes möglich ist, zumal die Verrechnungssteuer wie im obigen Beispiel tatsächlich bezahlt wurde?
* Was müsste in der liechtensteinischen Rechtsordnung geändert werden, damit eine Anrechnung bereits im Jahr des Aktienkaufs möglich ist?
* Welches sind die allfälligen Bestimmungen in den Doppelbesteuerungsabkommen oder die sonstigen Verpflichtungen Liechtensteins, die einer Anrechnung im Jahr des Aktienkaufs entgegenstehen?

Antwort vom 05. März 2020

Bevor auf die einzelnen Fragen eingegangen wird, möchte ich kurz das Prinzip der Sollertragsbesteuerung darlegen. Basis für die Ermittlung des Sollertrags ist das steuerpflichtige Vermögen gemäss Art. 12 Abs. 1 SteG. Gemäss dieser Bestimmung ist jeder Vermögensteil auf den Beginn des Steuerjahrs zum Verkehrswert zu bewerten. Massgebend sind somit die Art und der Umfang der Vermögensteile per 1. Januar. Hatte der Steuerpflichtige am 1. Januar Barvermögen von CHF 100‘000 und verschenkt er dieses am 1. Februar, hat er auf dieses Barvermögen die Vermögenssteuer (4% Sollertrag) zu entrichten. Besass der Steuerpflichtige am 1. Januar ein Grundstück im Ausland und verkauft er dieses am 1. Februar für CHF 100‘000, so hat er auf diesen Barbetrag in diesem Steuerjahr keine Vermögenssteuer zu entrichten, da das ausländische Grundstück, welches er am 1. Januar besass, von der Sollertragsbesteuerung ausgenommen ist.

Zu Fragen 1 und 2:

Bei der Steueranrechnung geht es darum, die ausländische Quellensteuer, welche auf einen Vermögensgegenstand erhoben wurde, auf die inländische Steuer anzurechnen, welche auf diesen Vermögensgegenstand erhoben wurde. Am Stichtag für die Sollertragsbemessung, d.h. am 1. Januar 2018 hatte der Steuerpflichtige im obigen Beispiel keine Aktien, weshalb auf diese Aktien keine Steuer erhoben wurde. Nachdem diese Aktien keine inländischen Steuern auslösten, ist auch keine Steueranrechnung möglich. Die rechtliche Grundlage, dass nicht im Jahr des Aktienkaufs eine Steueranrechnung erfolgt, ist das Stichtagsprinzip gemäss Art. 12 Abs. 1 SteG.

Zu Frage 3:

Sollte bereits im Jahr des Aktienkaufs eine Steueranrechnung erfolgen, müsste eine pro rata Abgrenzung entsprechend der Haltedauer vorgenommen werden. Es müsste abgegrenzt werden, welche Sollertragssteuer die Aktien während der Haltedauer in diesem Jahr ausgelöst haben. Eine solche Abgrenzung wäre sehr kompliziert, insbesondere wenn Aktien mehrerer Unternehmen erworben, veräussert und der Erlös wiederum reinvestiert wurde.

Gegen eine solche Abgrenzung spricht aber nicht nur die Komplexität, sondern das im Steuergesetz verankerte Stichtagsprinzip, welches für alle Vermögensteile gilt. Würde bei den Aktien eine Abgrenzung nach Haltedauer vorgenommen, würde dies dazu führen, dass – aus Gründen der Gleichbehandlung – auch bei anderen Vermögenswerten eine Abgren-zung vorzunehmen wäre, wenn im Steuerjahr eine Vermögensumschichtung oder Vermögen verschenkt bzw. geschenkt wird. Hier sei auf die Beispiele in der Einleitung der Fragenbeantwortung hingewiesen.

Zu Frage 4:

Es müsste bei der Sollertragsbesteuerung vom Stichtagsprinzip abgewichen werden, was das gesamte System extrem komplex machen und als Ganzes in Frage stellen würde. Es müsste wohl eine allgemeine Einkommenssteuer eingeführt werden.

Zu Frage 5:

Bei der Regelung zur Steueranrechnung handelt es sich um innerstaatliches und nicht zwischenstaatliches Recht.